

3/SN-220/ME

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300151/3 - Hag

Linz, am 21. Jänner 1986

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das Arbeitnehmerschutzgesetz vom 30. Mai 1972, BGBI.Nr. 234, über den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Arbeitnehmer, in der Fassung der Bundesgesetze vom 5. Februar 1974, BGBI.Nr. 144, und vom 22. Oktober 1982, BGBI.Nr. 544, geändert wird;

Entwurf - Stellungnahme

5

86

Datum: 21. JAN. 1986

Vorstand 31. JAN. 1986

Dr. Hoyer

An das

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für soziale Verwaltung versandten Gesetzentwurf übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

Hörtenthaler

Landesamtsdirektor

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Hör-

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300151/3 - Hag

Linz, am 21. Jänner 1986

Bundesgesetz, mit dem das Arbeitnehmerschutzgesetz vom 30. Mai 1972, BGBI.Nr. 234, über den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Arbeitnehmer, in der Fassung der Bundesgesetze vom 5. Februar 1974, BGBI.Nr. 144, und vom 22. Oktober 1982, BGBI.Nr. 544, geändert wird;
Entwurf - Stellungnahme

DVR.0069264

Zu Zl. 61.020/21-L-85 vom 11. Dezember 1985

An das**Bundesministerium für
soziale Verwaltung****Stubenring 1
1010 Wien**

Zur do. Note vom 11. Dezember 1985 beeckt sich das Amt der o.ö. Landesregierung mitzuteilen, daß gegen den Gesetzentwurf vom Standpunkt der vom h. Amt zu wahren Interessen keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.

Es wird jedoch angeregt, daß jenen Ärzten, welche auf Grund der Ausnahmebestimmung als Arbeitsmediziner tätig werden, eine bestimmte Frist (etwa 3 Jahre) vorgeschrieben wird, innerhalb welcher sie die fehlende Ausbildung nachzuholen haben.

- 2 -

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Auswertigung:

